

Merkblatt über Ausnahmegenehmigungen für Stapler gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und § 47 Fahrzeug-Zulassungs-verordnung (FZV) von den Vorschriften der jeweiligen Verordnung

1. Vorbemerkungen

Stapler, die auf öffentlichen Straßen benutzt werden sollen, müssen gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzungen - *hier die Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO* - erfüllen. Mit der 36. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (siehe Verkehrsblatt [VkBl.] 2003 S. 734 ff.) vom 22.10.2003 wurden die für selbstfahrende Arbeitsmaschinen geltenden Bau- und Betriebsvorschriften auf Stapler übertragen. Da allerdings mit Staplern im weitesten Sinne eine Beförderung von Gütern vorgenommen wird, verbietet sich aus systematischen Gründen eine Einstufung als selbstfahrende Arbeitsmaschine. Der Stapler ist daher auch nicht als selbstfahrende Arbeitsmaschine anerkannt worden, sondern lediglich in Bezug auf die betreffenden Einzelvorschriften der StVZO den selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gleichgestellt. Die geänderten Vorschriften der StVZO sind seit dem 01.11.2003 in Kraft.

Dies bedeutet, dass Stapler gemäß 48. Berichtigung des Systematischen Verzeichnisses der Fahrzeug- und Aufbauarten (VkBl. 2004 S. 228) vom 17.03.2004 als "sonstiges Kraftfahrzeug Stapler" (SO. KFZ. STAPLER) einzustufen sind. Die bisherige Zulassungspflicht für Stapler, von der in Vergangenheit Ausnahmen bei geringfügiger Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen (z.B. Straßenquerung bzw. kurze Geradeausfahrt) genehmigt werden konnten, entfällt daher. Seit dem 01.11.2003 zählen Stapler zu den Fahrzeugen, die nunmehr kraft Gesetz von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1a FZV bzw. zwischen dem 01.11.2003 und 28.02.2007 § 18 Abs. 2 Nr. 1b StVZO).

Der zulassungsfreie Stapler unterliegt bei einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h generell der Betriebserlaubnispflicht und muss bei einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h ein eigenes Kennzeichen führen; insoweit besteht für Stapler die Hauptuntersuchungspflicht. Bei einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h sind dagegen auf der linken Seite des Fahrzeugs Vorname, Name und Wohnort oder die Firmenbezeichnung und deren Sitz des Halters dauerhaft und deutlich lesbar anzubringen (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 1 FZV). Der Stapler unterliegt in diesem Fall, wie auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h, nicht der Hauptuntersuchungspflicht, sondern den regelmäßigen Prüfungen gemäß den Unfallverhütungsvorschriften.

Des Weiteren wurde durch die Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften die Frage der Kraftfahrzeug-Steuerpflicht klargestellt. Gemäß § 3 Ziffer 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes ist das Halten von Fahrzeugen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Der Stapler, der nun zu den zulassungsfreien Fahrzeugen zählt, ist infolgedessen von der Besteuerung ausgeschlossen.

Versicherungsrechtlich sind Stapler wie selbstfahrende Arbeitsmaschinen von der Kfz-Versicherungspflicht befreit, wenn deren Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 20 km/h beträgt. In allen anderen Fällen ist eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingung für die Kraftfahrtversicherung abzuschließen.

Insofern trugen die eingetretenen Änderungen der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften seit November 2003 nicht nur zur Vereinfachung des Ausnahmeverfahrens für Stapler, sondern auch zur

Öffnung der bisher eingeschränkten Fahrstecken bei. Ferner schuf die Neuregelung die erforderliche Rechtssicherheit im Hinblick auf die Kraftfahrzeugsteuer, von der die Stapler nunmehr befreit sind.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde als zuständige Stelle zur Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO und § 47 FZV für den Freistaat Thüringen bestimmt. Anträge auf Erteilung von Ausnahmen sind an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 520.2, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, zu richten. Für telefonische Anfragen steht die Rufnummer (0361) 57332-1460 zur Verfügung.

2. Voraussetzungen zur erstmaligen Erlangung einer Ausnahmegenehmigung

- Antrag (formlos) auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO mit folgenden Angaben:
 - vollständige Angabe des Antragstellers
 - Bezeichnung des betreffenden Fahrzeugs
 - Begründung zum Antrag, weshalb eine Ausnahme notwendig ist
 - Angaben zum Geltungsbereich und - sofern geboten - zur Geltungsdauer (grundsätzlich unbefristeter Genehmigungszeitraum möglich, außer bei erhöhten Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichten, dann anhörungsbedingt bis 12 Jahre)
- Gutachten in Kopie eines amtlich anerkannten Sachverständigen (a.a.S.) für den Kraftfahrzeugverkehr (TP) oder ggf. eines Mitarbeiters des Technischen Dienstes (TD), aus dem die erforderlichen Ausnahmen nebst stichhaltiger Begründung, die Eignung des Fahrzeugs und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen hervorgehen (Gutachten gemäß § 70 StVZO und ggf. § 47 FZV)
- vollständige Kopie des Gutachtens zur Erlangung der Betriebserlaubnis (Gutachten gemäß § 21 StVZO ggf. mit dem Vordruck nach § 4 Abs. 1 FZV) nebst Erläuterungsbogen und Aufstellung der technischen Vorschriften

3. Voraussetzungen zur erneuten Erlangung einer Ausnahmegenehmigung

- Antrag auf erneute Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO entsprechend Punkt 2 des Merkblattes
- Gutachten eines a.a.S. für den Kraftfahrzeugverkehr der TP, ob die bisherige Ausnahmegenehmigung - insbesondere deren Auflagen und Bedingungen - der Verkehrsentwicklung und dem Stand der Technik angepasst werden muss, bzw. eine Bestätigung des Gutachters, dass das ursprüngliche Gutachten gemäß § 70 StVZO und ggf. § 47 FZV hinsichtlich der Verkehrsentwicklung und dem Stand der Technik weiterhin Gültigkeit besitzt
- vollständige Kopie der Betriebserlaubnis (Vorder- und Rückseite)

4. Antrag auf Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 3 StVO

Des Weiteren wird für den Betrieb des Staplers auf öffentlichen Straßen aufgrund von Sichtfeldbeeinträchtigungen, erhöhten Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte eine Erlaubnis zur übermäßigen Straßenbenutzung gemäß § 29 Abs. 3 StVO benötigt. Diese ist nach Erhalt der Ausnahmegenehmigung gesondert zu beantragen. Hierfür wird ein formeller „Antrag für die Durchführung von Großraum- und Schwerverkehr“ erforderlich.

Soweit Stapler nur innerhalb eines Landkreises eingesetzt werden, ist deren untere Straßenverkehrsbehörde für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 3 StVO zuständig.

Wenn das Einsatzgebiet des Fahrzeuges über die Grenzen eines Landkreises oder Thüringens hinausgeht, ist das Thüringer Landesverwaltungsamt hierfür zuständig.

Für telefonische Anfragen stehen die Telefonnummern (0361) 57 3321 - 496 und - 151 zur Verfügung.

Des Weiteren ist die Antragstellung nach § 29 Abs. 3 StVO auch online über das Antragsystem VEMAGS möglich. Die Anmeldung hierzu kann unter folgendem Link vorgenommen werden:

<https://applikation.vemags.de>

Für telefonische Anfragen zum VEMAGS-Verfahren stehen im Thüringer Landesverwaltungsamt die Telefonnummern (0361) 57 3321 - 445 und - 151 zur Verfügung.

Hinweis:

Es ist grundsätzlich empfehlenswert, vor Anschaffung eines Staplers mit Abweichungen von den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO – insbesondere wenn es sich um Abweichungen zu den Abmessungen, Achslasten und/oder Gesamtgewichten von Fahrzeugen handelt – im Vorfeld zu prüfen, inwieweit eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO überhaupt möglich sind und welche Auflagen für den Einsatz der Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen zu erwarten sind (z.B. Begleitpersonen).

Neben allen vorgenannten Formalitäten und den damit verbundenen finanziellen Aufwendungen ist zu beachten, dass die Einhaltung von Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen, insbesondere des Arbeitsschutzes, davon unberührt bleiben. Das heißt beispielsweise, dass Ausstattungen der Fahrzeuge mit Zusatzleuchten grundsätzlich für den Betrieb auf der öffentlichen Straße nicht zulässig sind.